

**Landesverordnung
über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - BFSVO)
vom 9. Juli 2013**

§ 7

Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 [≙ Berufsfachschule III, Assistentenausbildung] mit der Aufnahmevoraussetzung Realschulabschluss schließt die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird sowie die berufsbezogenen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt worden sind.
- (2) Die **berufsbezogenen Voraussetzungen können nachgewiesen werden durch**
1. ein **einschlägiges, halbjähriges Praktikum**, das auch im Rahmen des Bildungsganges abgeleistet werden kann;
einem Praktikum gleichgestellt ist die **mindestens halbjährige kontinuierliche Teilnahme an einer einschlägigen Berufsausbildung** nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz; einschlägige freiwillige Dienste werden einem Praktikum gleichgestellt oder
 2. eine **mindestens zweijährige Berufstätigkeit** oder
 3. der **Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung**.

Angerechnet werden Praktika und Berufstätigkeiten in Vollzeit. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. **Angerechnet werden nur** Praktika und Berufstätigkeiten **mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.** Praxiszeiten, die außerhalb des Bildungsganges abgeleistet werden, können in **maximal zwei Abschnitte unterteilt** werden. Die Abschnitte müssen in keinem zeitlichen Zusammenhang zueinander oder zum Abschluss des Bildungsganges stehen. Im Ausland geleistete Praktika und Berufstätigkeiten werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind und bis zum Ende des Bildungsganges die berufsbezogenen Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisen, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 in der Fassung vom 09. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“. Für alle anderen, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, wird das Abschlusszeugnis ohne den Zusatz nach Satz 1 ausgestellt und erhält bei Nachweis der berufsbezogenen Voraussetzungen eine Anlage (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist.



Anlage zum Abschlusszeugnis

Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife

Frau/Herr: _____
geboren am: _____ in: _____

hat am (Datum) die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Berufsfachschule
Fachrichtung (Bezeichnung) bestanden.

Sie/Er hat durch _____
die fachpraktischen Voraussetzungen durch Praktikumsbescheinigung/
Berufsabschlusszeugnis/ Arbeitszeugnis vom (Datum) nachgewiesen.

Die fachpraktischen Voraussetzungen waren am (Datum) erfüllt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in
beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom
5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen
Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Original des
Abschlusszeugnisses vom (Datum) oder einer amtlich beglaubigten Kopie davon.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Schulleiter/in

In accordance with the agreement "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a Fachhochschule (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at Fachhochschulen in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une Fachhochschule (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Éducation et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les Fachhochschulen de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.